

Emmenbrücke, 21. Januar 2026  
Seite 1/4

## **Organisationsreglement Mitwirkungskommission Hochschule Luzern – Design Film Kunst (HSLU DFK)**

### **1. Gegenstand**

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, Rechte, Pflichten, Organisation und Wahl der Mitwirkungskommission, durch welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HSLU DFK ihre Mitwirkungsrechte gemäss den Satzungen der Hochschule Luzern<sup>1</sup> (im Folgenden FHZ-Statut genannt) ausüben. Es spezifiziert ergänzend die Mitwirkung der Mitarbeitenden auf Stufe Departement. Direkte:r Ansprechpartner:in für die Mitwirkungskommission ist an der HSLU DFK der Direktor/die Direktorin. Das Organisationsreglement wird durch die Departementsleitung genehmigt.

### **2. Mitwirkungsrechte**

Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitenden werden durch die Mitwirkungskommission vertreten. Die angemessene Vertretung der Mitarbeitendenkategorien ist durch das Wahlverfahren so weit als möglich zu gewährleisten.

### **3. Aufgaben**

Die Mitwirkungskommission

- vertritt die Anliegen der Mitarbeitenden der HSLU DFK bei der aktiven Mitgestaltung in Departementsangelegenheiten.
- bearbeitet Fragen und Anliegen aller Mitarbeitendenkategorien.
- sorgt für eine Vertretung im Mitwirkungsrat der Hochschule Luzern.
- Beteiligt sich an der Entwicklung der Mitarbeitendenkultur am Departement DFK
- Stellt bei Bedarf Anträge an die DL.

Diese beschriebenen Aufgaben der Mitwirkungskommission sind nicht abschliessend.

### **4. Zusammensetzung:**

Die Mitwirkungskommission DFK setzt sich aus fünf Personen zusammen, wobei möglichst jede Mitarbeitendenkategorie vertreten sein sollte (zwei Dozierende, zwei administrativ/technische Mitarbeitende, eine Mitarbeitende Mittelbau). Bei der Zusammensetzung ist außerdem auf Diversität zu achten.

---

<sup>1</sup> Statut der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz (SRL 520b), Art. 31-35, Stand 01.09.2024

## **5. Wählbarkeit und Wahlvorgang**

Sämtliche Mitarbeitende der HSLU DFK, die in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis stehen, sind wählbar. Ausgenommen ist die Departementsleitung. Die Wahl, respektive Wiederwahl der Mitkom Mitglieder erfolgt jeweils alle zwei Jahre auf Schuljahresbeginn im September (Beginn September 2026).

Bewerbungen für neue Mitglieder sind im Vorfeld innerhalb einer (durch die Mitkom kommunizierten) Bewerbungsfrist einzureichen. Interessierte bewerben sich gezielt auf eine Mitarbeitenden-Kategorie. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist findet ein Online-Wahlverfahren statt. Die Personen, mit den meisten Stimmen, sind in die Mitkom gewählt. Die Ergebnisse werden an der Mitarbeitenden Versammlung kommuniziert.

### **Ersatzwahlen**

Erfolgt ein Rücktritt eines Mitglieds der Mitwirkungskommission während der Amtszeit, so wird durch die Mitkom eine Ersatzwahl, allenfalls auch außerhalb des Zwei-Jahres Zyklus, durchgeführt.

Personen, die aufgrund einer Ersatzwahl ausserhalb des Zwei-Jahres Zyklus in die Mitkom gewählt wurden, stellen sich frühestens nach einem Jahr Amtszeit wieder zur Wahl. Während dieser Periode steht der jeweilige Sitz nicht zur Wahl.

### **Stille Wahl**

Erfolgt nur eine Bewerbung auf einen Sitz, kann die Person durch eine interne Abstimmung in der Mitkom in stiller Wahl in die Kommission aufgenommen werden.

### **Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils auf Semesterbeginn im September. Eine Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Tritt ein Mitglied während der Amtszeit zurück, wird eine Ersatzwahl durchgeführt.

## **5. Konstituierung**

Die Mitwirkungskommission wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Die Mitwirkungskommission entsendet eine/einen Repräsentant:in in den Mitwirkungsrat der HSLU. Die Präsidentin resp. der Präsident der Mitwirkungskommission sorgt für eine transparente Kommunikation mit dem Direktor oder der Direktorin.

## **6. Entschädigung**

Die Mitglieder der Mitwirkungskommission üben ihre Tätigkeit während der ordentlichen Arbeitszeit aus. Die Entschädigung richtet sich nach Art. 34 des FHZ-Statuts. Wird dieser Rahmen aus nicht vorhersehbaren Gründen gesprengt, können bei der Direktorin zusätzliche Stunden beantragt werden.

## **7. Zusammenarbeit mit der Departementsleitung**

Die Departementsleitung informiert die Mitwirkungskommission über alle Geschäfte, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind. Ein weitergehender Miteinbezug bei Geschäften, welche das Personal betreffen, ist von der Mitwirkungskommission gewünscht. Die Mitwirkungskommission trifft sich mindestens zweimal jährlich mit der DL.

## **Änderungen des Reglements**

Änderungen dieses Organisationsreglements werden durch die Mitwirkungskommission vorgenommen und durch die Departementsleitung genehmigt.

### **8. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung der Departementsleitung vom 21. Januar 2026 in Kraft.

### **Anhang:**

#### **Operative Aufgaben der Mitwirkungskommission HSLU DFK**

##### **1. Aufgaben und Kompetenzen**

Die Kompetenzen der Mitwirkungskommission sind im Mitwirkungsdiagramm der Hochschule Luzern aufgelistet. Zusätzlich kann die Mitwirkungskommission weitere Themen der Mitarbeiter/innen der HSLU DFK bei der DL einbringen.

Die Mitwirkungskommission kann umgekehrt von der DL für weitere Aufgaben im Umfeld der Mitarbeitenden beigezogen werden.

##### **2. Vertretung Mitwirkungsrat**

Die Mitwirkungskommission wählt ihre Vertretung in den Mitwirkungsrat der HSLU.

##### **3. Sitzungen**

Die Mitwirkungskommission tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen. Jedes Mitglied der Mitwirkungskommission kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Die Mitwirkungskommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich. Die Sitzungsteilnahme ist in Absprache mit dem Präsidenten auch via geeignete elektronische Kommunikationsmittel möglich. Zirkularbeschlüsse (auch auf dem elektronischen Weg) sind zulässig (siehe Anhang, Artikel 7). Über die Ergebnisse der Sitzungen wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Jedes Mitglied der Mitwirkungskommission kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.

##### **4. Vorsitz**

Den Vorsitz in den Sitzungen der Mitwirkungskommission führt deren Präsident/Präsidentin. Bei Abwesenheit kann der/die Präsident:in in den Vorsitz an ein anderes Mitglied der Mitwirkungskommission übertragen.

##### **5. Beschlussfähigkeit**

Die Mitwirkungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag.

##### **6. Beschlussfassung**

Die folgenden Beschlüsse bedürfen dem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln aller Mitglieder der Mitwirkungskommission:

- a) Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten;
- b) Wahl der Vertretung für den Mitwirkungsrat;
- c) Änderung dieses Organisationsreglements.

## **7. Zirkularbeschlüsse**

Beschlüsse der Mitwirkungskommission zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es jedoch der Einstimmigkeit aller Mitglieder der Mitwirkungskommission.